

- Durchschrift -



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen

Eingang 08.10.

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

01.10.2013

Mein Zeichen
17 062 – LU / 21a

Ihr Schreiben vom
29.10.2012

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Karin Dahlmann
karin.dahlmann@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-230
0651 9494-77230

Vereinbarung zwischen dem Kreis Bergstraße und der Stadt Ludwigshafen am Rhein zum regionalen 115-Service-Center für die Rhein-Neckar-Region in Ludwigshafen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem obengenannten Schreiben vom 29.10.2012 haben Sie die Verwaltungsvereinbarung und die Leistungsvereinbarung sowie die Ergänzungsvereinbarung zur Verwaltungs- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Kreis Bergstraße und der Stadt Ludwigshafen am Rhein zum regionalen 115-Service-Center sowie die entsprechenden Gremienbeschlüsse mit der Bitte übersandt, das Einvernehmen über die Vereinbarungen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Hessen herbeizuführen.

Laut Artikel 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 können in den vertragschließenden Ländern öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben vereinbart werden.

1/3

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
Vereinbarung 115-Service-Center Genehmigung.doc

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr



Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

Für eine solche „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ wird in Rheinland-Pfalz mittlerweile der Begriff „Zweckvereinbarung“ verwendet.

Nach Artikel 2 Abs. 2 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1, 2 und 4 des Staatsvertrages führt der rheinland-pfälzische Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur oder die von ihm bestimmte Behörde (Aufsichtsbehörde) das Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Hessen herbei. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt und darum gebeten, das Einvernehmen herbeizuführen.

Laut § 12 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) können kommunale Gebietskörperschaften vereinbaren, dass einer der Beteiligten (beauftragter Beteiligter) Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt (Zweckvereinbarung), wonach laut § 13 KomZG alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den beauftragten Beteiligten übergehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Der Hauptausschuss der Stadt Ludwigshafen hat am 07.02.2011 beschlossen, dass die Leistungen des D115-Service-Centers auch für andere Gebietskörperschaften der Metropolregion Rhein-Neckar zur Verfügung gestellt werden können, wenn dies wirtschaftlich ist. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße hat am 05.12.2011 die Teilnahme am D115-Verbund im Rahmen der Kooperation mit dem D115-Service-Center der Stadt Ludwigshafen zunächst für zwei Jahre sowie die Übernahme der Kosten für den Kreis Bergstraße und dessen kreisangehörigen Kommunen von 78.000 € pro Jahr beschlossen.

Der Kreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, und die Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, haben am 11.05.2012 sowohl die Verwaltungsvereinbarung als auch die Leistungsvereinbarung zum regionalen D115-Service-Center geschlossen; die Unterzeichnung der Ergänzungsvereinbarung erfolgte am 19.07.2012.



Der Abschluss einer Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Mit Schreiben vom 31.07.2013 wurde das Hessische Ministerium des Innern und für Sport um das gemäß Artikel 2 Abs. 2 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1, 2 und 4 des Staatsvertrages erforderliche Einvernehmen gebeten. Daraufhin hat das hessische Ministerium sein Einvernehmen mit Schreiben vom 14.08.2013 erklärt.

Da hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Bergstraße und der Stadt Ludwigshafen zum regionalen 115-Service-Center keine rechtlichen Bedenken bestehen, genehmige ich hiermit die Vereinbarung.

Ich weise darauf hin, dass eine Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 5 KomZG in den Bekanntmachungsorganen der kommunalen Beteiligten auf deren Kosten öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Kreisverwaltung des Landkreises Bergstraße, das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sowie das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrich Radmer